



Kinderschutzkonzept

Yes – We swim! e.V.

erstellt von Luiza Raguse, 2025/2026, einstimmig von den Vereinsmitgliedern
angenommen am 29.11.2025, unterliegt regelmäßiger Überprüfung, Evaluierung
und wird entsprechend optimiert

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung | 3 |
| 1.1. Präambel | 3 |
| 2. Zielgruppe | 4 |
| 3. Definition | 5 |
| 3.1. Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung | 6 |
| 3.2 Kinderschutzbeauftragte/r | 8 |
| 4. Personalauswahl | 9 |
| 4.1 Erweitertes Führungszeugnis | 11 |
| 4.2 Verhaltensanforderungen an Kursleiter und Kursleiterunterstützer | 12 |
| 5. Schulung und Qualifizierung, Präventionsmaßnahmen | 13 |
| 6. Ehrenkodex | 14 |
| 7. Einbindung des Schutzkonzepts in die Satzung | 15 |
| 8. Beschwerdemanagement | 16 |
| 9. Öffentlichkeitsarbeit | 18 |
| 10. Netzwerk | 20 |
| 11. Anhang | 21 |

1. Einleitung

Es gibt verschiedene Formen von Gewalt und keine davon ist angebracht!

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen hat für „Yes- We swim! e.V.“ oberste Priorität. Als Schwimmverein, der mit jungen Menschen und Kindern arbeitet, sind wir uns unserer besonderen Verantwortung bewusst.

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept möchten wir deutlich machen, dass wir jeglicher Form von Gewalt - insbesondere sexualisierter Gewalt - aktiv entgegenwirken. Wir schaffen klare Strukturen, benennen Verantwortlichkeiten und sensibilisieren alle Beteiligten im Verein. Dies umfasst sowohl Präventionsmaßnahmen als auch verbindliche Verhaltensregeln, ein strukturiertes Vorgehen im Verdachtsfall sowie transparente Kommunikationswege.

Unser Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu stärken, ihnen Schutz zu bieten und gleichzeitig alle Trainerinnen, Übungsleiterinnen und Ehrenamtlichen in ihrer Handlungssicherheit zu unterstützen.

Das Kinderschutzkonzept ist ein lebendiges Dokument: Es wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und ist für alle im Verein verbindlich einzuhalten.

Denn: Sicher schwimmen heißt auch: sicher wachsen.

1.1. Präambel

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

2. Zielgruppe

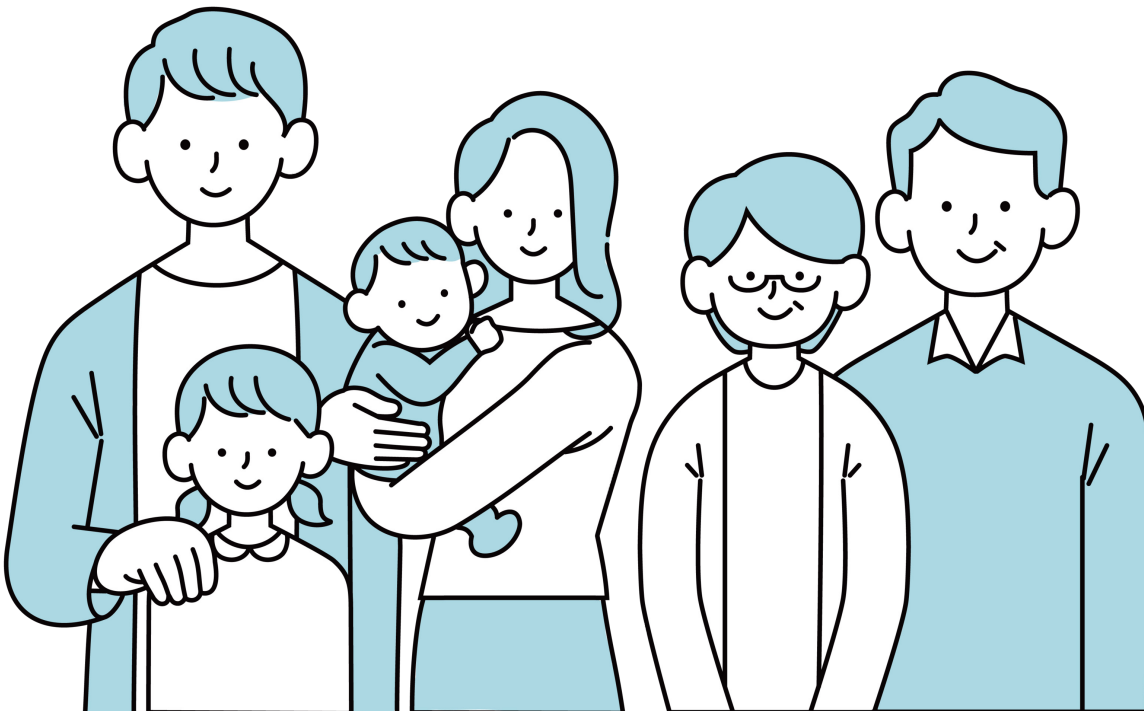
Alle Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene:

- unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion
- unabhängig vom individuellen Förderbedarf
- unabhängig vom sozialem Hintergrund
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen
- Kinder mit oder ohne Flucht- bzw. Migrationshintergrund
- Eltern, Familien
- Kursleiter, Kursleiterunterstützer
- Mitarbeiter des Vereins...

..., denn auch sie sind Teil der Zielgruppe, da sie geschult und unterstützt werden müssen, um Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu verhindern.

Eltern und Familien

Das Kinderschutzkonzept soll auch Eltern befähigen, ihre Kinder zu schützen und sie in schwierigen Situationen zu unterstützen.

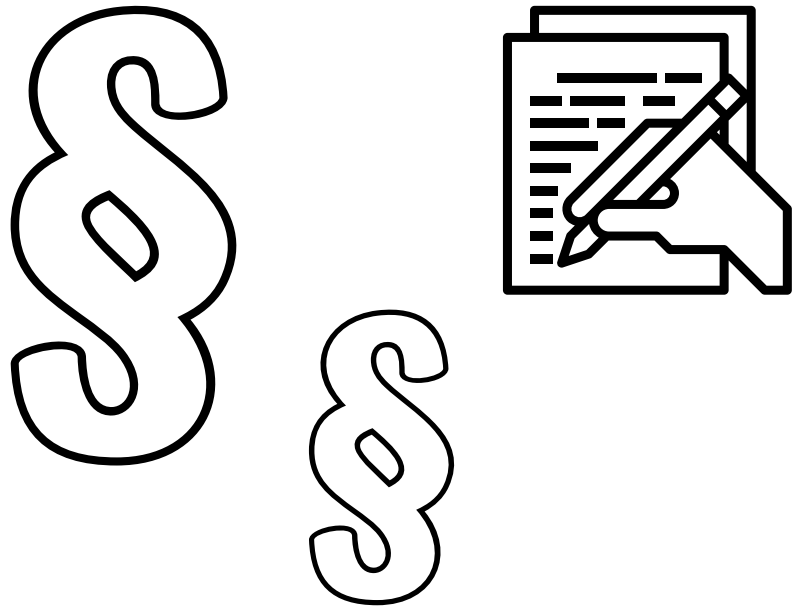


3. Definition

Unter „sexuellem Missbrauch“ im strafrechtlichen Sinn werden alle Handlungen verstanden, welche die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzen (s. §§ 174 ff. des Strafgesetzbuchs).

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BundesKinderschutzgesetz – BkiSchG) enthält verpflichtende Standards des Kinderschutzes und besteht aus mehreren Teilen. Teil 1 ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) als neu eingeführtes Gesetz. Die anderen Teile betreffen Änderungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs und Änderungen anderer Gesetze. Besonders Änderungen zweier Paragraphen im Sozialgesetzbuch VIII zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) berühren auch die Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden. Im § 72a wird der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geregelt.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 den Kinderschutz sicherstellen.



3.1. Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung

Der Vorstand hat sich auf konkrete Maßnahmen im Verdachtsfall geeinigt.

Stufe 1:

Beobachtung und Dokumentation

- Ruhe bewahren
- sachlich und vertraulich dokumentieren – zu nennen sind mindestens: Datum, Uhrzeit, Beteiligte, Wortlaut von Aussagen, Beobachtungen
- keine Bewertung,
- keine Spekulation
- keine eigenmächtige Konfrontation mit mutmaßlich beteiligten Personen

Stufe 2:

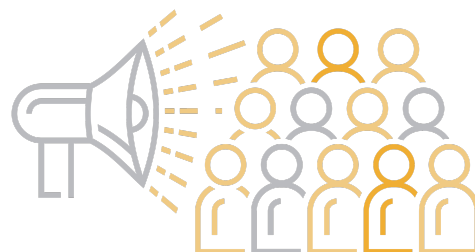
Interne Meldung

Meldung an die zuständige Kinderschutzbeauftragten und dem Vorstand im Verein - diese prüfen die Lage und übernehmen die weitere Koordination.

Stufe 3:

Interne Einschätzung & Rücksprache

Der Vorstand zieht ggf. eine erfahrene Fachkraft zur Beratung hinzu, z. B. über das Jugendamt oder eine Fachberatungsstelle mit dem Ziel einer realistischen Einschätzung der Gefährdungslage („akut“, „latent“ oder „kein Risiko“).



Stufe 4:

Einbeziehung externer Stellen

Bei begründetem Verdacht: Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt (gemäß § 8a SGB VIII). Bei akuter Gefahr: Polizei einschalten (z. B. bei sexueller Gewalt).

Stufe 5:

Schutzmaßnahmen

Sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes: Ausschluss oder Suspendierung der verdächtigen Person Anpassung von Trainings-/Gruppenstrukturen

Stufe 6:

Information & Kommunikation

Eltern und Beteiligte werden altersgerecht und datenschutzkonform informiert – nur nach sorgfältiger Einschätzung.

Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschließlich durch den Vorstand, in Absprache mit Fachstellen (z. B. bei Presseanfragen).

Nachsorge & Aufarbeitung

- Gespräche mit dem betroffenen Kind und ggf. seinen Eltern
- Reflektion des Vorfalls im Team (Supervision, Schulung)
- Dokumentation der Maßnahmen
- Anpassung interner Prozesse bei Bedarf
- Kontaktstellen (externe Fachberatung)
- Jugendamt Hamburg-Harburg
- Nummer gegen Kummer: 116 111 (Kinder), 0800 111 0550 (Eltern)
- Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt: [Name/Ort]
- Polizei – Notruf: 110



3.2 Kinderschutzbeauftragte/r



Der/Die Kinderschutzbeauftragte/r ist:

Lea Biedermann

Tel: +49 157/31332842

E-Mail-Adresse: biedermann@familienraum-km.de

Der/Die Kinderschutzbeauftragte/r ist:

Boris Eisele

Tel: +49 171 36 77 452

E-Mail-Adresse: BorisEisele@t-online.de



4. Personalauswahl

In der Ausbildung bringen wir unseren Kursleitern und Kursleiterhelfern unser Konzept und den Umgang mit Kindern im Wasser bei. Während der Einarbeitungszeit wird der Fokus auf einen sensiblen und rücksichtsvollen sowie individuell lernförderlichen Umgang mit Kindern gelehrt. Dazu gehört - zum Schutz vor Übergriffen und zur Vermeidung von Anschuldigungen – u.a. die Erklärung der Halte- und Rettungsgriffe, die Beschreibung der Tabuzonen sowie die Erklärung zum Umgang mit Kindern:

- möglichst häufiges Ermutigen
- Aussprechen von Lob
- ggf. Disziplinierung für einen respektvollen Umgang auch unter den Schwimmteilnehmern und um die Sicherheit und das Wohl aller Teilnehmenden zu gewährleisten
- Motivierung
- vorsichtiger Umgang mit Angst- und weiteren besonderen Situationen

Der Schwimmkursbetrieb wird über regelmäßige und verlässliche, immer wachsame und konzentrierte Lehr- und Unterstützungstätigkeit der Schwimmleitung bei den Kursen, die Qualität der Kurse und die Umsetzung des Konzeptes geprüft. Des Weiteren liegt dabei ebenso die Beobachtung von Auffälligkeiten im Fokus. Ein Meldesystem fängt Beobachtungen und Auffälligkeiten von Personen ab und hilft, Missverhalten und Verdachtsmomente aufzudecken.

Um sicherstellen, dass nur geeignete Personen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten – sowohl im Haupt- als auch im Ehrenamt, achtet der Verein bei der Auswahl auf persönliche Eignung, Grad der Ausbildung und Erfahrung, Sensibilität im Umgang mit Kindern sowie auf ein einwandfreies Vorleben im Hinblick auf den Kinderschutz.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (s. auch 4.1.)

Jede Tätigkeit erhält eine schriftliche Beschreibung. Aufgaben, Verantwortlichkeiten und der Umgang mit Schutzbefohlenen sind klar geregelt. Ebenso wird die Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis eingefordert bzw. dessen Einträge überprüft. Dafür erhält jeder Kursleiter und Kursteilerhelfer einen entsprechenden Antrag, um die entsprechende Information einzuholen und legt diese unverzüglich dem Vorstand vor. Dies gilt auch für alle, die regelmäßig Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben und wird alle 3-5 Jahre erneuert (§ 72a SGB VIII). Dieses sollte in der Regel vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt werden.

Verpflichtung zur Akzeptanz und Unterzeichnung des Verhaltenskodex' nach DOSB

Alle Personen unterzeichnen den Ehrenkodex des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) und erhalten eine Kopie des Kinderschutzkonzeptes von Yes - We swim! e.V.

Einführung & Schulung

Neue Personen erhalten eine Kinderschutzkonzept-Einweisung. Die regelmäßige Teilnahme an Schulungen/Seminaren (ebenfalls alle 3-5 Jahre) zur Prävention sexualisierter Gewalt (auch im Rahmen von Online-Modulen möglich) ist verpflichtend.

Ziele:

- Sensibilisierung,
- Handlungssicherheit
- Theoretisches und praktisches Wissen über die Meldewege des Vereins

Probezeit und engmaschige Begleitung

Neue Kursleiter und Kursleiterhelfer durchlaufen eine Einarbeitungsphase mit Begleitung durch erfahrene Personen.

Feedbackgespräche

Zur Eignung und zum Verhalten im Team & gegenüber Kindern findet so zeitnah wie möglich (meist direct während der Kurse, spätestens nach einem Kurs) statt.

Dokumentation

Alle relevanten Unterlagen (Führungszeugnis, Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex' des DOSB, Schulungsnachweise) werden vertraulich aufbewahrt und bei Austritt vernichtet. Der Zugriff darauf erfolgt ausschließlich durch den Vorstand, durch berechnigte Personen oder auf Nachfrage mit nachvollziehbarer Begründung.

4.1. Erweitertes Führungszeugnis

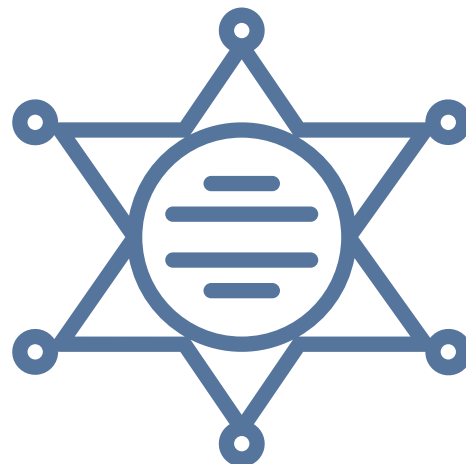
Die Einsichtnahme in das Erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist eine Maßnahme, um den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Das erweiterte Führungszeugnis stellt somit einen wichtigen Baustein innerhalb eines umfassenden Schutzkonzeptes dar.

Alle unsere Schwimmkursleiter und Kursleiterhelfer besitzen ein gültiges Erweitertes Führungszeugnis (für pädagogische Berufe, Gültigkeit 5 Jahre) und das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen – Kursleiter mindestens DRSA-Silber, Kursleiterhelfer mindestens DRSA-Bronze mit einer Auffrischung alle 3 -4 Jahre.

Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse werden nach § 30a Absatz 1, BZRG demjenigen, der eine Tätigkeit ausüben will und geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, wie es die berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger abverlangt, ausgestellt.

Das Erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss persönlich beim entsprechenden Bürgeramt der Stadt oder bei der Gemeinde beantragt werden. Ehrenamtliche sind von der Gebühr befreit. Der Vorstand des Vereins stellt hierzu einen persönlichen offiziellen Antrag aus.

Antrag hierzu s. Anhang



4.2. Verhaltensanforderungen an Kursleiter und Kursleiterunterstützer

Toilettengänge

Die Kursleiter und Kursleiterhelfer begleiten während der Schwimmstunde die Kinder im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auf Toilette. Es gibt keine direkte Hilfestellung. Sollte die Begleitung des jeweiligen Kindes in der Nähe sein, können in Einzelsituationen die Eltern gebeten werden, den Toilettengang durchzuführen. So kann die Stunde ohne große Unterbrechung fortgeführt werden.

Duschen

Das Duschen findet nur im Rahmen unseres Begrüßungsrituals als spielerische Stundeneinstimmung sowie zum Ausklang am Ende der Stunde statt. Es gibt kein Abwaschen, Einseifen, Shampooieren o.ä.

Neoprenanzug

Die Kursleiter und Kursleiterhelfer sind angehalten, während der Schwimmstunde einen Neoprenanzug zu tragen. Dies soll einen zu nahen "Haut-zu-Haut-Kontakt" verhindern und trotz der gewünschten Nähe zum Kind eine gewisse Distanz wahren. Natürlich schützt das Tragen des Neoprenanzuges auch für Auskühlung.

Keine Einzelbetreuung oder Einzelstunden

Es gibt keine Situation, in der ein einzelnes Kind mit dem Kursleiter oder Kursleiterhelfer allein gelassen wird.

Transparenter Umgang mit unseren Kindern

Die Haltegriffe und das Handling der Kinder sind so konzipiert, dass die Hände der Kursleiter und Kursleiterhelfer immer sichtbar sein sollten. Ebenso der Umgang wie Loben, Motivieren oder Trösten sind eindeutige Gesten. Eine zu große Nähe vermeiden wir. Unser Ziel ist es stets, dass alle (!) Teilnehmer der Gruppe sich auch untereinander Halt geben, motivieren und sich fördern.

5. Schulung/Qualifizierung & Präventionsmaßnahmen sowie „Prüfung“

Während Einarbeitungszeit wird der Umgang mit Kindern gelehrt. Dazu gehören zum Schutz vor Übergriffen und Vermeidung von Anschuldigungen, unter anderem die Erklärung der Halte- und Rettungsgriffen, Beschreibung der Tabuzonen sowie die Erklärung zum Umgang mit Kindern (Belobigung, Disziplinierung, Motivierung, Umgang mit Angst und Verhalten in besonderen Situationen). In der Hospitations- und Einarbeitungszeit wird ebenso ein Augenmerk auf eventuell auffälliges Verhalten der zukünftigen Kurlseiter und Kursleiterhelfer, aber auch auf mögliche falsch zu interpretierende Handlungen gelegt. Ebenso muss ein Kurs zum Thema „Prävention für die Arbeit mit Kindern“ und ein „Erste-Hilfe-Kurs“ besucht werden.

Im Rahmen der Prävention wird im Schwimmbetrieb durch regelmäßige Hospitationen der Kinderschutzbeauftragten bei den Kurlseitern und Kursleiterhelfern untereinander die Qualität der Kurse sowie die Umsetzung des Konzeptes überprüft. Des Weiteren liegt dabei ebenso die Beobachtung von Auffälligkeiten im Fokus. Ein Meldesystem fängt Beobachtungen und Auffälligkeiten ab und hilft, Missverhalten und Zustände aufzudecken.



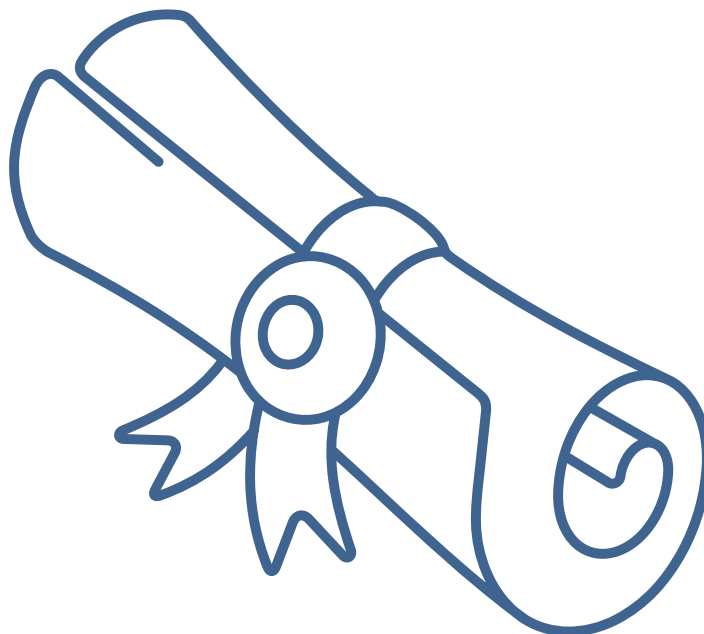
6. Ehrenkodex

Jeder Sportverein hat für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen einen Schutzauftrag. Um diesen erfüllen zu können, ist ein Verhaltenskonzept zu erstellen und von den Kurlseitern, Kursleiterhelfern sowie Mitarbeitern zu unterzeichnen. Auch wenn es zunächst banal klingt - allein das offene Ansprechen des sexuellen Missbrauchs bietet einen ersten Schutz.

Hohe Transparenz, klare Strukturen und das vorliegende Konzepte schaffen eine „Kultur der Achtsamkeit und Aufmerksamkeit“, so dass offen und transparent über Kinderschutz und die Gefahren im Zusammenhang mit Übergriffen gesprochen werden kann.

Alle Personen, die im Schwimmverein tätig sind, haben den Ehrenkodex zu unterschreiben und dem Vorstand vorzulegen. Das gilt für alle Haupt- und Ehrenamtliche, insbesondere für Kurlseiter und Kursleiterhelfer.

s. Anhang "Ehrenkodex"



7. Einbindung des Schutzkonzepts in die Satzung

Die Einbindung des Schutzkonzepts in die Satzung von „Yes - We swim! e.V.“ ist ein wichtiger Schritt, um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen verbindlich zu regeln.

1.

Der Verein „Yes - We swim! e.V.“ verpflichtet sich zur aktiven Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen im Rahmen seiner Vereinsarbeit.

2.

Zu diesem Zweck hat der Verein ein institutionelles Schutzkonzept entwickelt, das Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung beinhaltet. Dieses Konzept ist für alle Mitglieder, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, insbesondere für alle Kursleiter und Kursleiterhelfer verbindlich.

3.

Die Inhalte des Schutzkonzepts werden in einer gesonderten Kinderschutzordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen und regelmäßig überprüft wird.

4.

Personen, die im Verein mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen in Kontakt stehen, müssen ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

5.

Verstöße gegen das Schutzkonzept können zu Maßnahmen nach der Satzung führen, insbesondere zum Ausschluss aus dem Verein.

8. Beschwerdemanagement

Unser Verein „Yes - We swim! e.V.“ versteht Beschwerden, Kritik und Hinweise als Chance zur Verbesserung. Wir möchten eine offene, transparente und vertrauensvolle Gesprächskultur fördern, in der sich insbesondere Kinder und Jugendliche sicher fühlen und ihre Anliegen äußern – ohne Angst vor Benachteiligung oder Repressalien.

Grundsätze des Beschwerdemanagements

- **Vertraulichkeit**
Beschwerden werden diskret und im Sinne des Datenschutzes behandelt.
- **Niedrigschwelligkeit**
Jede Person im Verein oder von den Schwimmkursteilnehmern kann Beschwerden äußern - mündlich, schriftlich und/oder anonym.
- **Ernsthaftigkeit**
Jeder Hinweis wird unabhängig vom Alter oder Status der Beschwerdeführenden Person geprüft.
- **Schutz vor Benachteiligung**
Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt werden.
- **Verlässlichkeit**
Der Ablauf ist transparent und nachvollziehbar geregelt.

1. Anlaufstellen für Beschwerden

- Beschwerden können vertraulich gemeldet werden an den/die Kinderschutzbeauftragte/n des Vereins, an die Kursleitung, die Kursleiterhelfer und/oder an ein Vorstandsmitglied.
- Es besteht die Möglichkeit, Beschwerden auch anonym (z. B. schriftlich über einen Brief, eine E-Mail, Chat-Nachricht o.ä.) einzureichen. Auch diese werden ernst genommen und bearbeitet - soweit die Sachlage dies zulässt.

2. Bearbeitung der Beschwerde

- **Dokumentation der Beschwerde**
Jede Beschwerde wird schriftlich erfasst.
- **Rückmeldung**
Innerhalb von max. 4 Tagen erfolgt eine erste Rückmeldung.
- **Klärung**
Die zuständige Person führt Gespräche mit allen Beteiligten. Externe Fachkräfte können hinzugezogen werden.
- **Maßnahmen**
Je nach Ergebnis werden geeignete Schritte eingeleitet (z. B. Mediation, Klärungsgespräch, Schutzmaßnahmen, Disziplinarverfahren).
- **Abschlussgespräch:**
Die Beschwerdeführende Person wird über das Ergebnis informiert (im Rahmen des Datenschutzes).
- **Dokumentation & Evaluation**
Beschwerden und deren Bearbeitung werden (ohne personenbezogene Details) dokumentiert.

Das Beschwerdesystem wird jährlich im Rahmen der Vereinsentwicklung und -versammlung überprüft, gemeinsam im Team besprochen und ggf. angepasst bzw. optimiert.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit von „Yes - We swim! e.V.“ verfolgt das Ziel, seine Vereinswerte und Aktivitäten sichtbar zu machen, neue Mitglieder zu gewinnen und über die Angebote, Veranstaltungen und Erfolge zu informieren. Dabei wird großer Wert auf einen verantwortungsvollen, datenschutzkonformen und kinderschutzorientierten Umgang mit Informationen und Bildern gelegt.

Grundprinzipien

- **Transparenz**
Wir informieren offen über unsere Vereinsarbeit.
- **Schutz der Persönlichkeitsrechte**
Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und sensiblen Daten steht an erster Stelle.
- **Einwilligungspflicht**
Die Veröffentlichung von Fotos und/oder personenbezogenen Daten erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten und mit mündlich ausgesprochener Einwilligung des minderjährigen Teilnehmers bzw. mit schriftlicher Einwilligung des erwachsenen Teilnehmers.
- **Respektvolle Darstellung**
Unsere Beiträge vermitteln Respekt, Vielfalt, Inklusion und Fairness.
- **Zentrale Steuerung**
Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt koordiniert durch den Vorstand oder eine beauftragte Arbeitsgruppe.

Medien & Kanäle

- **Wir nutzen folgende Kanäle zur Öffentlichkeitsarbeit** - mit jugendgerechtem, positivem Auftritt

:

- Website des Vereins (Homepage: yws-ev.de)
- Social Media: Instagram & Facebook
- lokale, aber - im Rahmen von Spendenprojekten (o.ä.) - auch überregionale Presse

Umgang mit Fotos & Kindern

- Keine Veröffentlichung ohne schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. des erwachsenen Teilnehmers
- Bilder werden nur verwendet, wenn sie die Würde wahren, angemessen sind. Es wird darauf geachtet, dass der Anteil an nackter Haut nicht zu hoch ist.
- Kinder in Badekleidung werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung gezeigt – wenn möglich ohne erkennbare Gesichter oder mit Unkenntlichmachung.
- Gruppenbilder haben Vorrang vor Einzelporträts.
- Namen von Kindern werden nur genannt, wenn unbedingt nötig und ebenfalls mit Zustimmung.

Verantwortlichkeiten

- Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch ein verantwortliches Team im Auftrage des Vorstandes oder durch mind. ein Vorstandsmitglied koordiniert.
- Beiträge externer Personen (z. B. Eltern, Gäste) unterliegen der Freigabe durch die Öffentlichkeitsarbeits-Gruppe.
- Beschwerden über Veröffentlichungen werden ernst genommen und ggf. entsprechende Inhalte unverzüglich entfernt.

Rechtliche Grundlagen

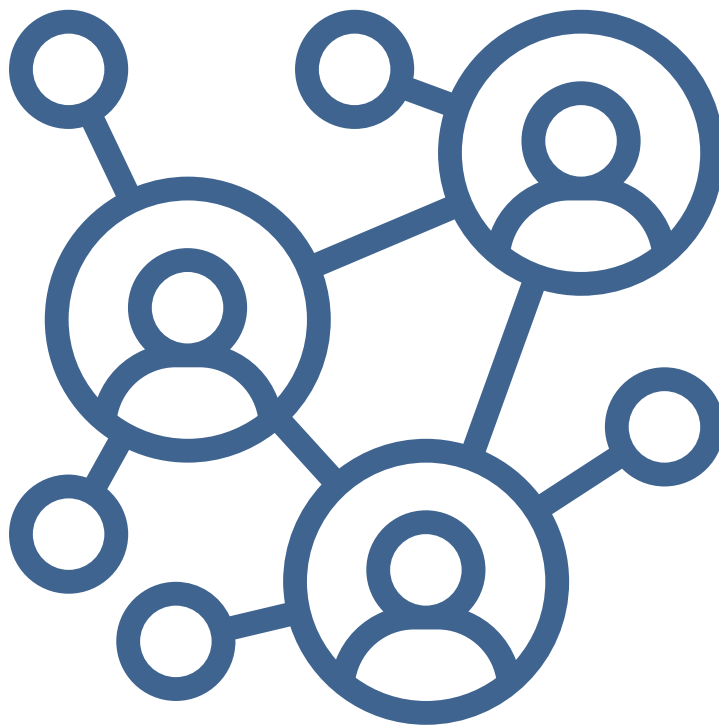
- DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)
- Kinderrechte
- Kinderschutzrichtlinien

Maßnahmen

- Einholen von Bildrechten: Vorstand und/oder auch Kursleiter im Auftrag des Vorstandes
- Pflege der Social Media des Vereins
- Pflege der Homepage
- Abstimmung mit Presse und Vorstand, Betroffenen, insbesondere bei Veranstaltungen

10. Netzwerk

- SafeSport
- Deutsche Sportjugend
- Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
- DLRG (insbesondere die regionalen Ortsverbände)
- Zusammenarbeit mit umliegenden Vereinen



11. Anhang



- Gesprächsprotokoll für Verdachtsfälle, Beschwerden o.ä.
- Meldeverfahren in Diagrammform
- Ehrenkodex
- Antrag Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Blanko)

Gesprächsprotokoll im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens

1. Allgemeine Angaben

Datum:

Uhrzeit:

Ort:

Art des Gesprächs (z. B. Beschwerde, Klärung, Abschluss):

2. Teilnehmende

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| Name: Funktion/Rolle: | Name: Funktion/Rolle: |
| Name: Funktion/Rolle: | Name: Funktion/Rolle: |

3. Anlass des Gesprächs

Kurze sachliche Beschreibung des Gesprächsanlasses:

4. Darstellung der Inhalte

Zusammenfassung der besprochenen Themen und Sichtweisen (sachlich, wertfrei):

5. Vereinbarungen / Maßnahmen

Welche Schritte wurden vereinbart?

Wer ist zuständig?

Bis wann?

6. Hinweise zum Kinderschutz / Datenschutz

- Kindeswohl geprüft
- keine Gefährdung erkennbar
- weiterer Handlungsbedarf!
- Datenschutz beachtet, Weitergabe nur im notwendigen Rahmen.

Ggf. Abschlussbemerkung:

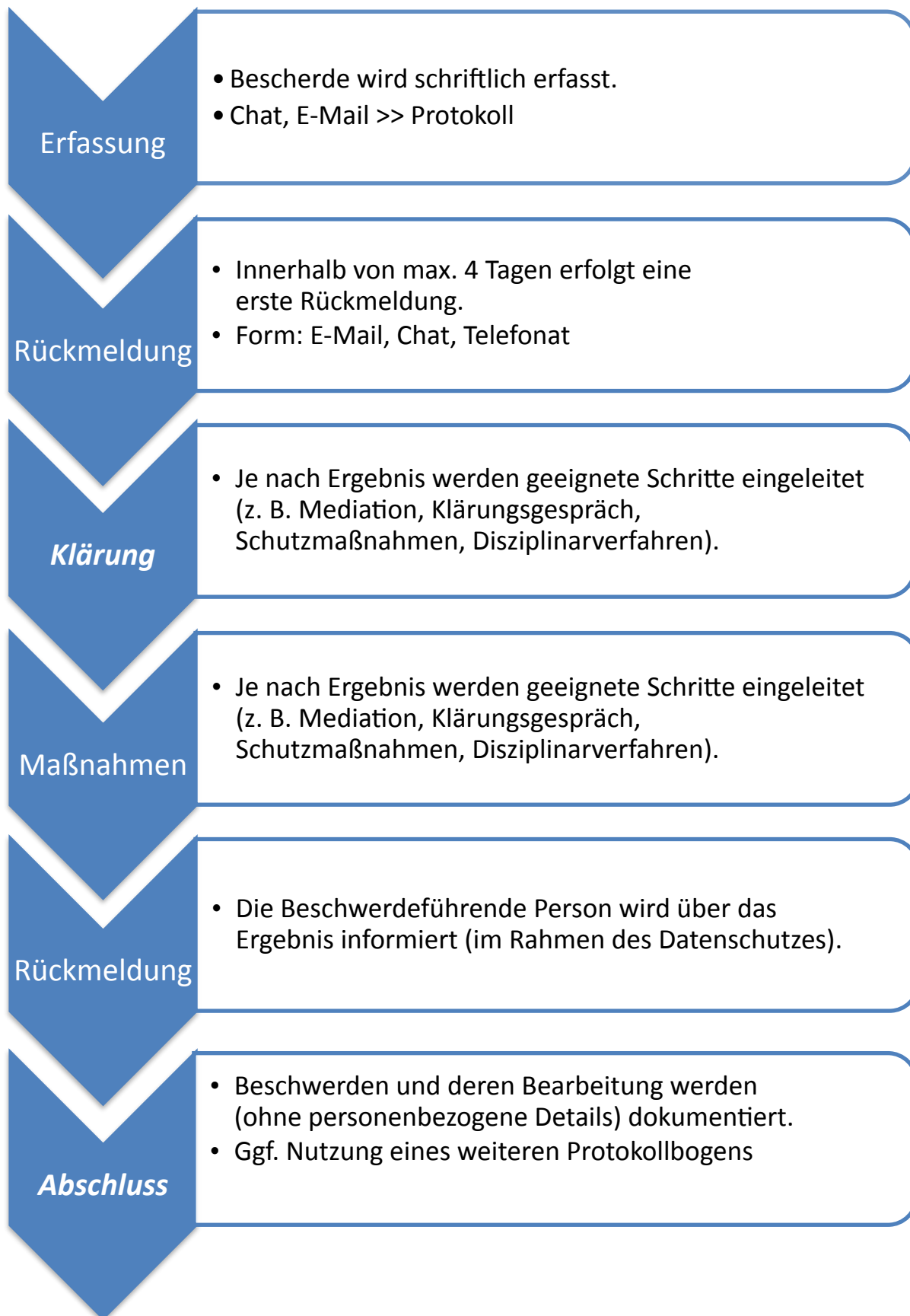
Datum & Unterschriften

Ort, Datum: _____

Name & Unterschrift der protokollführenden Person:

Unterschrift/en der teilnehmenden Person/en:

Meldeverfahren



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Rechtsgrundlage

§ 30 a BZRG – Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass für Frau / Herrn

| | | |
|----------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Name | Vorname | Geburtsdatum |

die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

| | |
|----------------------|--|
| <input type="text"/> | _____ |
| Datum | Unterschrift der auffordernden Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc. und ggf. Stempel |

Nur bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Beschreibung

Hinweis: Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und
 - b) unentgeltlich tätig wird.

| | |
|----------------------|--|
| <input type="text"/> | _____ |
| Datum | Unterschrift der auffordernden Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc. und ggf. Stempel |

Drucken

Eingaben löschen